



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Gemeindefeuerwehr Eppendorf
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

vom 3. Februar 2015

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. Seite 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs-BRKG) vom 24. Juni 2004 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47, 48), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eppendorf in seiner Sitzung am 3. Februar 2015 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag

(1) Die Gemeinde Eppendorf zahlt dem Arbeitgeber oder Dienstherren der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für die Zeiten im Sinne von § 61 Abs. 3 SächsBRKG Arbeitsentgelt oder Besoldung einschließlich Nebenleistungen und Zulagen fort, die sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst erhalten hätten. Hierzu zählen auch Lohnfortzahlungskosten, die nach den gesetzlichen Vorschriften bei einer aufgrund des Feuerwehrdienstes bedingten Arbeitsunfähigkeit weitergewährt werden. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag von der Gemeinde Eppendorf für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erstattet.

(2) Einem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der nicht Arbeitnehmer ist, wird der Verdienstausschlag bei Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf Antrag von der Gemeinde Eppendorf ersetzt. Der Erstattungsbetrag beträgt gem. § 14 Abs. 1 SächsFwVO pro Stunde bis zu 24 EUR. Pro Tag wird der Verdienstausschlag für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.

(3) Die Höhe des Verdienstausschlages ist glaubhaft zu machen.

§ 2

Reisekosten

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an den Aus- und Fortbildungen entstehenden notwendigen Auslagen von der Gemeinde Eppendorf in entsprechender Anwendung des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter in der jeweils geltenden Fassung ersetzt.



§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Gemeindefeuerleiter, Ortswehrleiter und deren Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwart, Atemschutzwart und Schlauchwart erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, da sie regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten. Die jährliche Aufwandsentschädigung wird wie folgt festgelegt:

1. Gemeindefeuerwehr	
a) Gemeindefeuerleiter	560 EUR
b) Stellvertreter des Gemeindefeuerleiters	280 EUR
c) Atemschutzwart	160 EUR
d) Jugendfeuerwehrwart	200 EUR
e) Schlauchwart	160 EUR
2. Ortsfeuerwehr Eppendorf:	
a) Ortswehrleiter	370 EUR
b) Stellvertreter des Ortswehrleiters	190 EUR
c) Gerätewart	190 EUR
3. Ortsfeuerwehr Großwaltersdorf	
a) Ortswehrleiter	310 EUR
b) Stellvertreter des Ortswehrleiters	160 EUR
c) Gerätewart	160 EUR
4. Ortsfeuerwehr Kleinhartmannsdorf	
a) Ortswehrleiter	310 EUR
b) Stellvertreter des Ortswehrleiters	160 EUR
c) Gerätewart	160 EUR

Bei Doppelfunktion wird jeweils nur die Entschädigung für die höhere Funktion gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung für die Übernahme einer angeordneten Brandsicherheitswache beträgt pro angefangene Stunde 10 EUR.

(3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erfolgt jeweils zur Hälfte am 30. Juni und am 31. Dezember.

(4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus der in Abs. 1 genannten Funktion ausscheidet.

§ 4 Dienstjahresanerkennung

(1) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Alters- und Ehrenabteilungen der Ortsfeuerwehren werden für treue Dienste in der Wehr von der Gemeinde Eppendorf zusätzlich mit einer Ehrenurkunde und Geldprämien geehrt:

bei 10 Jahren	50 EUR
bei 25 Jahren	150 EUR
bei 40 Jahren	200 EUR
bei 50 Jahren	200 EUR
bei 60 Jahren	100 EUR
bei 70 Jahren	100 EUR
bei 80 Jahren	100 EUR.

(2) Über die Ehrung nach Abs. 1 entscheiden die Ortswehrleitungen.

(3) Für die Vereinsarbeit und die Traditionspflege erhalten die Feuerwehrvereine je aktiven Feuerwehrkamerad der jeweiligen Ortsfeuerwehr jährlich einen Betrag von 30 EUR.

§ 5 Verpflegungsleistungen

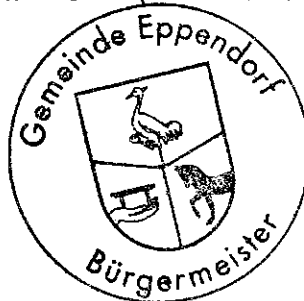
Soweit ein Einsatz über vier Stunden andauert, haben die Einsatzkräfte Anspruch auf Verpflegung. Ist eine Verpflegung nicht möglich, wird ein Essenzuschuss in Höhe von 5 EUR je Tag geleistet.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Eppendorf, Großwaltersdorf und Kleinhartmannsdorf (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 28. Januar 1999 außer Kraft.

Eppendorf, 3. Februar 2015


Helmut Schulze
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 2 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 3 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 2 bis 4 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Eppendorf, 3. Februar 2015


Helmut Schulze
Bürgermeister

